Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Haushaltskonsolidierungskonzept

Haushaltsjahr 2024/2025

Entwurf

Stand: 06.12.2023

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Vorgaben der Rechtsaufsicht 4
1.1 Gesetzliche Grundlagen 4
1.2 Bestimmung in der Haushaltsgenehmigung vom 03.05.2023 4
1.3 Anforderung an das Haushaltskonsolidierungskonzept 6
1.4 Entwicklung im Haushaltsjahr 2023 7
2. Haushaltskonsolidierungskonzept (HHK) 9
2.1 Vorgehen zur Erstellung des HHK 9
2.2 Konsolidierungsmaßnahmen 10
3. Bewertung der Konsolidierungsmaßnahmen und Ausblick 13

Entwurf

Entwurf

1 Vorgaben der Rechtsaufsicht

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen prüft die Kommunalaufsicht unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft. Neben der vollen Genehmigung kommen Teilgenehmigung jeweils mit Bedingungen und/oder Auflagen oder Versagen der vorgesehenen Kreditermächtigung in Frage. Wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht soll die Genehmigung versagt werden, Art. 71 Abs.2 GO.

Mit der Ermächtigung der Gemeinden, ihre Haushaltswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu gestalten, sind die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und das Verbot einer Überschuldung ausdrücklich als weitere Haushaltsgrundsätze festgelegt worden. Nach der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), gewinnt wegen der Einbeziehung nichtmonetärer Vorgänge die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung führen, insbesondere im Hinblick auf den Verschuldungsgrad an Bedeutung.

Bei der Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Doppik ist die dauernde Leistungsfähigkeit nach dem Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu beurteilen.

Eine Überschuldung liegt nach § 98 Nr. 61 KommHV-Doppik bei einer doppelten kommunalen Buchführung vor, wenn die Summe der Verbindlichkeiten größer ist als die Summe des Vermögens (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik). Nach dem Wortlaut wird also auf eine bilanzielle Überschuldung abgestellt. Das Eigenkapital ist aufgezehrt und etwaige Fehlbeträge sind dann als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen (§ 24 Abs. 5 KommHV-Doppik).

1.2 Bestimmung in der Haushaltsgenehmigung vom 03.05.2023

Das Landratsamt hat im Bescheid unter Nr. 4 folgende Bestimmung verfügt:

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.10.2023, oder ggf. bis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, ein mit ihr abgestimmtes und vom Stadtrat beschlussmäßig behandeltes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, das zumindest zum Ziel hat, dass der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt die ordentlichen Tilgungen abdecken kann- und ein Verhältnis von mindestens 5% von bereinigtem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zu Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Diese wurde wie folgt begründet:

1.4.1
Aufgrund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden erforderlich und geboten.

Konkret führt die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle hierzu in ihrer Stellungnahme unter Anderem aus:

Entwurf

- *In den Jahren 2024 bis 2026 kann das doppische Äquivalent der „Mindestzuführung“ in Höhe der ordentlichen Tilgungen nicht sichergestellt werden. Dies gelingt nur im Jahr 2023.*
- *Vom Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit laut Haushaltsplan sind zwischen 86,03 % und über 100 %, im Durchschnitt über 100 %, durch die ordentlichen Tilgungen gebunden. Bei niedrigen Tilgungsquoten sind selbst niedrige Bindungsquoten kein Beleg für eine solide Haushaltsführung bzw. hohe Finanzkraft. Die Salden sind komplett durch die Finanzierung der Verschuldung gebunden.*
- *Laut der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit generieren die Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Verhältnis ein bereinigtes Zahlungsergebnis zwischen -2,5 % und 1,57 % und sind in drei von vier Jahren im negativen Bereich. Bei einer durchschnittlichen Investitionstätigkeit ist ein Wert über 15 % als gut, über 5 % bis 15 % als zufriedenstellend, und unter 5 % als ungünstig anzusehen. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat jedoch eine überbordende Investitionstätigkeit, so dass ein Wert unter 15 % als ungünstig angesehen wird. Die Stadt Fürstenfeldbruck unterschreitet in den Jahren 2023 bis 2026 die als im Normalfall bereits als ungünstig einzustufende 5 % Schwelle bei Weitem und ist im Durchschnitt des Finanzplanungszeitraums mit –1,21 % und den überwiegend negativen Werten nicht nur in Anbetracht der hohen Investitionsausgaben als finanzschwach einzustufen.*

In unserem Abwägungsprozess sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass lediglich ein Hinweis die Umsetzung unserer Forderung nach konsequenter Konsolidierung nicht gewährleisten würde.

Im Ergebnis unserer Ermessensausübung sehen wir von einer Beanstandung ab, da eine solche Maßnahme noch nicht geboten erscheint und zum erstrebten Zweck zu restriktiv wäre. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass die Haushaltssatzung nicht amtlich bekannt gemacht werden dürfte und keine Rechtswirksamkeit erlangen könnte, die Stadt somit im Stand der vorläufigen Haushaltsführung verbliebe.

Das Setzen einer Bestimmung stellt gegenüber der Beanstandung eine für die Stadt weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar und wird vorliegend auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Zudem kann die Stadt ihre Haushaltssatzung sofort amtlich bekannt machen (vgl. hierzu nachfolgenden Punkt II.) und mit dem Haushaltsvollzug beginnen.

1.4.2
Wie aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 hervorgeht, ist der Stadt die Problematik durchaus bekannt und bewusst.

Zum Schutz der Stadt vor weiteren finanziellen Verschlechterungen und zur Vermeidung einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung des nächstjährigen Haushalts 2024 ist es geboten und erforderlich, in diesem Jahr lenkend einzugreifen und von der Stadt zu verlangen, dass sie auf die Finanzlage konsequent reagiert und im Hinblick auf künftige Haushalte umgehend konsolidierende Maßnahmen ergreift. Damit soll dem fortlaufenden Prozess des Substanzabbaus und der Erosion ihrer Finanzkraft entgegengewirkt werden.

Bei einer ernsthaften und konsequenten Auseinandersetzung mit der Finanzsituation der Stadt erscheint es realistisch, bereits im Vollzug des diesjährigen Haushalts das geplante Defizit im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit zu senken.

Entwurf

Im weiteren Konsolidierungsprozess hat es das primäre und für den nächstjährigen Haushalt 2024 zu verwirklichende Sanierungsziel zu sein, das Defizit im Ergebnishaushalt und im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit drastisch zu reduzieren bzw. in den positiven Bereich zu bringen. Daneben muss die Zielsetzung die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit sein, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu garantieren. Es sind deshalb alle Anstrengungen zu unternehmen und Möglichkeiten zu nutzen, um wieder zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu gelangen und sie auch langfristig zu gewährleisten.

Der Stadtrat ist deshalb mit Hilfe des Bürgermeisters und der Verwaltung gefordert, ein aussagekräftiges und umfassendes Haushaltssanierungskonzept zu erarbeiten und auch umzusetzen. Hierbei sind alle Ausgabetitel ernsthaft und kritisch zu hinterfragen und auf Notwendigkeit und Höhe zu überprüfen. Einsparpotential ist vor Allem bei den freiwilligen Leistungen der Stadt vorhanden. Auch die städtischen sowie von der Stadt unterstützten Einrichtungen sind auf Einsparmöglichkeiten zu durchleuchten.

Nach einer ersten Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 13.06.2023 wurde beantragt, die Frist zur Abgabe auf den 31.12.2023 zu verlängern. Dem Antrag wurde am 14.06.2023 entsprochen.

1.3 Anforderung an das Haushaltskonsolidierungskonzept

Die rechnerischen Anforderungen an die Ergebnisse der Konsolidierung bestehen aus zwei Teilen:

a) Der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt muss die ordentliche Tilgung abdecken

Jahr	Saldo lfd. Verw.	Ord. Tilgung	Differenz
2023	1.618.300	1.392.000	226.300
2024	-673.650	2.147.000	-2.820.650
2025	432.950	2.692.000	-2.259.050
2026	1.038.650	3.457.000	-2.418.350

b) Es muss ein Verhältnis von 5% von bereinigtem Ergebnis zu Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit bestehen

Jahr	Einz. lfd. Verw.	5 % ≙	ber. Ergebnis	Differenz
2023	93.068.200	4.653.410	1.460.000	-3.193.410
2024	90.966.300	4.548.315	-2.274.000	-6.822.315
2025	90.918.150	4.545.908	-1.712.000	-6.257.908
2026	92.831.000	4.641.550	1.873.000	-2.768.550

Die Kommunalaufsicht hat jedoch bei der Abstimmung der Zahlen explizit darauf hingewiesen, dass sie darum bitte die „*Bemühungen nicht ausschließlich an diesen konkreten Zahlen auszurichten. Die unten aufgeführten Beträge sind eher als Mindestmaß zu verstehen, das es zunächst zu erreichen gilt, das aber jederzeit übertroffen werden darf bzw. vielmehr übertroffen werden sollte*“.

Entwurf

1.4 Entwicklung im Haushaltsjahr 2023

Das Haushaltsjahr 2023 wurde wegen der verlängerten Abgabefrist formal nicht in das Haushaltskonsolidierungskonzept einbezogen; die Ämter und Sachgebiete wurden über die Anforderungen informiert und zu einer besonders sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung angehalten.

Nach der aktuellen IKVS-Prognose für Oktober 2023 (Stand per 01.12.) wird sich das lfd. Jahr wie folgt darstellen:

a) Der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt muss die ordentliche Tilgung abdecken

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.787.591 €
ggü. dem fortg. Planwert 2023 von	1.535.223 €
damit eine Verbesserung von	4.252.368 €

Die ordentliche Tilgung wird wie geplant mit 1.392.000 € erbracht.

Damit wird – wie bereits planmäßig vorgesehen – die Vorgabe erfüllt.

b) Es muss ein Verhältnis von 5% von bereinigtem Ergebnis zu Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit bestehen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.257.178 €
5 % ≙	4.662.859 €

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.787.591 €
./. Einzahlungen mit Zweckbindung	-
./. Bedarfszuweisungen	-
./. Ordentliche Kredittilgung	1.392.000 €
+ Rückflüsse von Ausleihungen	132.725 €
+ Investitionspauschale nach Art. 12 FAG	535.000 €
= Bereinigtes Ergebnis	5.063.316 €

Damit übertrifft das prognostizierte Jahresergebnis die 5%-Schwelle knapp um 400.457 €.

Allerdings hatte die Kommunalaufsicht bereits auf Folgendes hingewiesen:
Die (...) aufgeführten Beträge sind eher als Mindestmaß zu verstehen, das es zunächst zu erreichen gilt, das aber jederzeit übertroffen werden darf bzw. vielmehr übertroffen werden sollte (vgl. dazu auch das Zitat der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle im Bescheid: „Bei einer durchschnittlichen Investitionstätigkeit ist ein Wert über 15 % als gut, über 5 % bis 15 % als zufriedenstellend, und unter 5 % als ungünstig anzusehen. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat jedoch eine überbordende Investitionstätigkeit, so dass ein Wert unter 15 % als ungünstig angesehen wird.“).

Entwurf

Entwurf

2. Haushaltskonsolidierungskonzept (HHK)

2.1 Vorgehen zur Erstellung des HHK

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 13.06.2023 hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.06.2023 einstimmig die Einrichtung eines Arbeitskreises „Haushaltskonsolidierung“ bestehend aus Oberbürgermeister, Finanzreferent und je einem zu bestimmenden Mitglied pro Fraktion beschlossen.

Für die Fraktionen wurden folgende Mitglieder benannt:
BBV: Geißler, Karin ~ ÖDP: Dr. Zierl, Alexa ~ SPD: Heimerl, Philipp ~ FW: Droth, Markus ~
CSU: Dr. Jakobs, Georg ~ AG Best (parteilos) / Die PARTEI: Weber, Florian ~
Bündnis 90 / Die Grünen: Stangl, Christian

Dem Arbeitskreis wurden Unterlagen zur Vorbereitung als Grundlage zur Verfügung gestellt, insbesondere die „Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept“, der sog. 10-Punkte-Katalog des Bayer. Staatsministeriums für Finanzen, ein Fachbuch zur Haushaltskonsolidierung, der Kommunalkompass - Tipps zum Sparen in der Kommune des Bundes der Steuerzahler sowie Daten aus Haushaltsplan und Bewirtschaftung aus dem „Interaktiven Haushalt“.

Der Arbeitskreis legte in seiner ersten Sitzung am 26.07.2023 folgende Parameter für die Arbeit fest:

- Man wolle sich um echte Konsolidierung bemühen, nicht auf „Planungskosmetik“ beschränken.
- In einem Eckwertebeschluss sollten Festlegungen getroffen werden zu den Hebesätzen der Realsteuern, zum Übertrag von Ermächtigungen (Haushaltsausgaberesten), Budgetvorgaben für die Ämter und – mit Ausnahme von Personalaufwand, Kreisumlage und ggf. weiterer gesetzlicher Vorgaben soll es zu keinen Steigerungen der Ausgabeansätze kommen.
- Auf Grund der Konsolidierung sowie der Neustrukturierung des Haushalts (Projekt „Doppik 2.0“) wird sich die Planung für den Haushalt 2024 ins Frühjahr 2024 verschieben, es wird ein Doppelhaushalt 2024/2025 geplant.
- Die aktuelle Entwicklung gebe keinen Anlass für eine haushaltswirtschaftliche Sperre.
- Auf eine externe Begleitung (nach der Absage des BKPV wegen fehlender Personalkapazität, hierfür wäre eine Förderung als Bedarfszuweisung möglich gewesen) wurde verzichtet. Hierfür lagen zwei Angebote vor.
- Die Konsolidierungssitzungen sollen ämterweise durchgeführt werden, in der jeweiligen Sitzung sollten die Amtsleitungen für ihren Geschäftsbereich jeweils Vorschläge unterbreiten. Soweit aus Reihen der Mitglieder des Arbeitskreises Ideen / Anregungen / Vorschläge zur Prüfung an die Ämter gegeben werden, sollten diese frühzeitig eingereicht werden.

Der Arbeitskreis kam in der Folge zu fünf weiteren jeweils gut 2-stündigen Sitzungen am 11.09., 19.10., 23.10., 02.11. und 06.11. zusammen.

Das HHK wird in der Folge in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2023 vorberaten und soll dem Stadtrat in der Sitzung vom 19.12.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Entwurf

Die Abstimmung des HHK mit dem Landratsamt erfolgt aus Zeitgründen parallel zum Versand für die Sitzung des HFA.

2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die im Arbeitskreis im Konsens gebilligten Maßnahmen je Amt dargestellt:

Nr.	Amt	Aufgabe / Leistung	Grundlage	Art der Konsolidierungsmaßnahme	Beschreibung	Wirksam ab HHJ	Betrag
1	1	Entschädigung f. ehrenamtliche Tätigkeiten	Gemeindeverfassungsrechtssatzung	Reduzierung / Verzicht	auf Technikpauschale	2024	8.000
2	1	Sitzungsdienst: Anmietung V'Forum für SR-Sitzungen	Pflicht	Verzicht	Rückkehr in Sitzungssaal im Rathaus	2024	21.600
3	1	Tourismusförderung /Stadtführungen	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht	Marketing / Werbung	2024	3.700
4	1	Tourismusförderung	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht	Beratungsleistungen im Klosterladen	2024	5.700
5	1	Stadtmarketing / -forum	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht	Eigenleistungen statt Bauhof	2024	3.000
6	1	Social Media / Öffentlichkeitsarbeit	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht	Anzeigen / Kampagnen / Grafiken	2024	8.500
7	1	Stadtmuseum	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht	Medientechnik / Ankäufe Sammlungen / Publikationen	2024	16.000
8	1	Fuhrpark	Freiw. Leistung Pflicht	Verzicht Reduzierung Fzg.	Dienstfahrzeuge im Carsharing stärkere Nutzung Privatfzg.	2024 2024	50.000 n. bek.
9	1	Infopoint / Telefonzentrale		Reduzierung der	Besetzung bei Schließzeiten	2024	n. bek.
10	1	Poststelle		Reduzierung Portokosten	Sammlung / Versand der Post in einem Großumschlag	2024	600
11	1	Organisation / Personal / Bewirtschaftung Gebäude		Schließtage bei Brückentagen Weihnachten (max. 2)	Einsparung Heiz- / Stromkosten	27.12.24 27./28. 12.2029 27.12.30	n. bek.
12	1	StadtKunstLand Wettbewerb	Freiw. Leistung	Verschiebung		2024	60.000
13	1	Bibliothek	Pflichtaufgabe	Erhöhung	Aktualisierung Gebühren (zuletzt 2018)	Q3 / 2024	n. bek.
14	2	Grundsteuer A+B	Satzung	Erhöhung	Hebesätze	2025	n. bek.
15	2	Hundesteuer	Satzung	Erhöhung	Steuersätze / Gebühren	2025	n. bek.

Entwurf

Nr.	Amt	Aufgabe / Leistung	Grundlage	Art der Konsolidierungsmaßnahme	Beschreibung	Wirksam ab HHJ	Betrag
16	2	Reinigung Verw.Gebäude		Reduzierung	Mülleimer nur auf dem Flur	2024	n. bek.
17	2/4	Förderung E-Mobilität	Freiw. Leistung	Reduzierung	Budget auf 30 k€ + 2 Jahre nur Lasten-/Seniorenräder	2024	20.000
18	2	Erwachsenenbildung	Teilw. Pflicht	Reduzierung	Zuschuss vhs	2024	55.000
19	2	Reorganisation	SG 25 – Steuer	Reduzierung	Eingliederung in SG 21	2024	45.000
20	2/4	Straßenreinigung	Satzung	Einführung Gebühr	Prüfungsauftrag	2025	n. bek.
21	2/4	Stadtgärtnerei	Freiw. Leistung	Reduzierung / Umstellung	Beetbepflanzung, etc.	2024 / 2025	250.000
22	2/4	Bauhof		Reduzierung / Umstellung	Straßenbegleitgrün	2024 / 2025	250.000
23	2	Eigenbetrieb Veranstaltungsforum	Freiw. Leistung	Reduzierung Budget / Verlustausgleich	Fixierung auf 1,5 Mio. €	2024 + 2025	170.000 165.000
24	2	Eigenbetrieb Veranstaltungsforum	Freiw. Leistung	Kostenreduzierung	Technische Eingliederung in städt. Finanzwesen	2025	80.000
25	2	Eigenbetrieb Veranstaltungsforum	Freiw. Leistung	Erhöhung Einnahmen	Bewirtschaftung Parkplatz (digitale Lösung)	2025	n. bek.
26	2	Winterdienst städt. Objekte	Pflicht	Kostenreduzierung	Übernahme durch Bauhof	2023	50.000
27	2/4	Förderprogramm Dachbegrünung + Energieberatung	Freiw. Leistung	Aussetzung / Anpassung an Bedarf	Befristet	2024 + 2025	50.000
28	2	Förderung Kultur- und Heimatpflege	Freiw. Leistung	Verzicht / Aussetzen	Investitionszuschüsse f. 2 Jahre Zuschüsse für Bauhofleistungen u. Anmietung ext. Räume Zuschuss Kulturnacht Mietzuschuss V'Forum f. Nicht-Kulturvereine	2024	10.000 5.000 3.000 2.000
29	3	Rattenbekämpfung	Freiw. Leistung	Verzicht	Zuständigkeit Veterinäramt	2024	10.800
30	3	Feuerwehr	Pflicht / Satzung	Erhöhung Einnahmen	Anpassung FW-Gebührensatzung	2023/2024	20.000
31	3	Sondernutzung öff. Flächen	Satzung	Erhöhung Einnahmen	Aktualisierung Gebühren	2024 / 2025	n. bek.
32	3	Straßenverkehr	Übertragene Aufgabe	Verbesserung Verkehrssicherheit + Erhöhung Einnahmen	Verkehrsüberwachung Ausweitung fl. Verkehr (Blitzer)	2024/ 2025	100.000

Entwurf

Nr.	Amt	Aufgabe / Leistung	Grundlage	Art der Konsolidierungsmaßnahme	Beschreibung	Wirksam ab HHJ	Betrag
33	3	Straßenverkehr	Verordnung	Erhöhung Einnahmen	Neuregelung Parkraumbewirtschaftung Stadtmitte	2024 / 2025	100.000
34	3	Soziale Angelegenheiten / Barrierefreiheit	Freiw. Leistung	Reduzierung / Verzicht / Verschiebung		2024	190.000
35	4	Bauverwaltung		Erhöhung Einnahmen	Anpassung Verwaltungsgebühren	2024	n. bek.
36	5	Mob. Jugendarbeit	Freiw. Leistung	Verschiebung	Stelle konnte nicht besetzt werden / Budget wird gestrichen	2024	8.250
37	5	Sportförderung	Freiw. Leistung	Reduzierung	Kostenbeteiligung Erwachsener von 80 auf 50 %	2024	45.000
38	5	Kindergärten / Horte	Pflichtaufgabe / Satzung	Erhöhung Einnahmen	Aktualisierung Betreuungs- und Verpflegungsgebühr	2024 2025	270.000 50.000
					Gesamt	**2024** **2025**	**1.831.000** **1.956.000**

„n. bek“ = nicht bekannt / nicht ermittelbar / abhängig von weiteren Gremienentscheidungen

Entwurf

3. Bewertung der Konsolidierungsmaßnahmen und Ausblick

Das ermittelte Konsolidierungspotential von knapp 1,2 Mio. Euro für das Jahr 2024 bzw. von ca. 2 Mio. Euro für 2025 wird sich durch die noch nicht betragsmäßig bekannten / bezifferbaren Maßnahmen weiter erhöhen.

So mühsam, manchmal kleinteilig und auch in den Folgen Einzelne oder ganze Gruppen belastend die erste Phase der Konsolidierung war, ist das Ergebnis doch zumindest als „ausreichend“ zu bewerten. Durch diese Maßnahmen sowie die im Rahmen des Eckwertebeschlusses (SR 26.09.2023) generell reduzierten Budgets der Verwaltung sollten sich die Vorgaben der Rechtsaufsicht einhalten lassen.

Gleichwohl kann für den städtischen Haushalt keinesfalls Entwarnung gegeben werden, zeichnen sich doch für den kommenden Doppelhaushalt 2024 / 2025 deutlich dunkle Wolken ab:

- Nach dem derzeitigen Stand eine Erhöhung der Kreisumlage von ca. 2,0 Mio. Euro
- Tarifbedingte Personalkostensteigerungen ca. 2,5 Mio. Euro
- Wegfall von Strom-, Gas- und Fernwärmepreisbremsen ca. 1,0 Mio. Euro

Bereits diese Positionen fressen das erarbeitete Konsolidierungsergebnis vollständig auf. Daneben bleibt das ökonomische Umfeld angespannt: Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung führen zu geringeren Erträgen aus der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung sowie bei der (ohnehin volatilen) Gewerbesteuer. Hohe Energie- und Wärmepreise belasten den Stadthaushalt durch fixierte Verträge weiterhin.
Gänzlich nicht absehbar sind die Auswirkungen der Haushaltsnotlage beim Bund auch auf kommunale Förderprogramme (Klima- und Energiewende, Digitalisierung an Schulen, Wohnungsbau, etc.).

Es ist daher sowohl die konsequente Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, als auch im regulären Haushaltsvollzug auf maximale Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

Für die Investitionsmaßnahmen des Finanzplans bleibt nur erneut auf die mehrfachen Ermahnungen der Rechtsaufsicht hinzuweisen:

Übersteigen die beabsichtigten Vorhaben einer Gemeinde deren finanzielle Möglichkeiten, bleibt - abgesehen von einer Steigerung der Einnahmen- auf der Ausgabenseite nichts anderes übrig, als eine Priorisierung der angestrebten Maßnahmen vorzunehmen. (Vgl. dazu Haushaltsbescheid 2022 vom 27.04.2022).

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Erfüllung von Pflichtaufgaben grundsätzlich der Vorrang vor der Erfüllung freiwilliger Aufgaben einzuräumen ist. Jedoch stehen nicht nur freiwillige Aufgaben, sondern auch Pflichtaufgaben unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, vgl. Art. 57 Abs. 1 und 2 GO (jeweils „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“).

Marcus Eckert
Stadtkämmerer

Christian Götz
Oberbürgermeister

Entwurf